Präambel

Die "Vereinigung Deutscher Volleyballtrainer e.V." (VDVT) wurde am 28.02.2010 in Berlin gegründet. Sie hat auf der Gründungsversammlung folgendes "Leitbild der VDVT" verabschiedet:

"Wir sind eine Vereinigung von engagierten Volleyball-, Beachvolleyball-, Sitz- und Standvolleyball- sowie Athletiktrainern, deren Ziel es ist, die Qualität des deutschen Volleyballsports zu verbessern, um auch auf internationaler Ebene der Sportart Volleyball richtungweisende Impulse zu geben."

Dieser Leitgrundsatz gilt für alle Mitglieder unserer Vereinigung.

Die Mitglieder der Vereinigung sind sich ihrer Verantwortung für das Zusammenwirken aller Beteiligten bewusst und handeln danach.

Die Zukunftssicherung der Vereinigung basiert auf der Fähigkeit, jederzeit einen ausreichenden Finanzrahmen zur Verfügung zu haben.

Die Mitglieder erhalten von der Vereinigung Förderung, Anregung und Anerkennung in ihrem Bemühen den deutschen Volleyballsport erfolgreich weiterzuentwickeln.

Zur Förderung und Weiterentwicklung des Volleyballsports ist aktives Handeln in allen Bereichen und unter Einsatz aller verfügbaren Mittel erforderlich.

Zur Erfüllung der Aufgaben ist eine enge Kooperation zwischen dem Fachverband und der Vereinigung unerlässlich.

Die VDVT ist weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab. Die Ämter in der VDVT sind Frauen und Männern gleichberechtigt zugänglich.

Zur Erfüllung und Durchführung ihrer Aufgaben gibt sich die Vereinigung Deutscher Volleyballtrainer folgende Satzung:

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Vereinigung Deutscher Volleyballtrainer e.V.", abgekürzt "VDVT".
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt das Ziel, den Volleyballsport in Deutschland weiter zu entwickeln. Regelmäßiger Erfahrungsaustausch, informative Darstellung von Trainings- und Vermittlungsmethoden sowie eine ausführliche, sachliche Diskussion sollen dem Volleyballsport auf allen Ebenen dienen. Ziel des Vereins ist das Image des Volleyballtrainers in der Öffentlichkeit zu fördern und den Mitgliedern Hilfen bei der Trainingsgestaltung und – arbeit anzubieten. Der Verein hat ferner die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Deutschen Volleyballverband, den Landesverbänden und anderen Instanzen zu vertreten. Es wird ausdrücklich eine fruchtbare Zusammenarbeit mit den o.g. Institutionen und auch mit ausländischen Trainerverbänden gesucht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Für ehrenamtliche Tätigkeiten können Aufwandsentschädigungen im Rahmen des steuerlichen Freibetrages gemäß Beschluss des Vorstandes gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der VDVT hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder können nur einzelne, natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden, die eine Berechtigung besitzen oder besessen haben, als Trainer oder Übungsleiter im Bereich des DVV tätig zu sein.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 12 Monate.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragzahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahrsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder den Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, jeweils zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger, wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder, die sich um den VDVT, bzw. den deutschen Volleyballsport außerordentlich verdient gemacht haben und /oder mindestens zehn Jahre in einem wählbaren Amt des VDVT tätig waren, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen der VDVT teilzunehmen und durch Ausübung des Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken. Sie sind ferner berechtigt, die von der VDVT angebotene Förderung, Maßnahmen, Hilfsmittel und Hilfestellung im Rahmen der Ausschreibung in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- (1) der Satzung und den etwaigen Zusatzbestimmungen der VDVT sowie den Beschlüssen ihrer Organe Folge zu leisten,
- (2) die Vereinigung und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen,
- (3) der VDVT einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§10 Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr.
 - d) Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e) Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und
 - f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen und mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§12 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Dem Vorsitzenden und vier stellvertretenden Vorsitzenden (Recht, Finanzen, Organisation, Fortbildung)
- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
- (2) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Rechtsgeschäft ab einem Geldwert von 3000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Aufstellung eines Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - e) die Buchführung,
 - f) die Erstellung des Jahresberichts,
 - g) die Vorbereitung und
 - h) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - i) die Aufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedern,
 - j) das Antragsrecht zu Ernennung von Ehrenmitgliedern auf der Mitgliederversammlung.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von 2 Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch – und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Sporthilfe e.V. oder deren Rechtsnachfolger, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende Finanzen bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.
Berlin, den 28.02.2010
Unterschriften der Gründungsmitglieder: